



Ordnung für den Joint Degree Masterstudiengang Fachdidaktik am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel und an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz

Vom 20. Oktober 2020

Vom Universitätsrat genehmigt am 17. Dezember 2020.

Das Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 18 Abs. 1 des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Ordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Joint Degree Masterstudium Fachdidaktik am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel (im Folgenden: IBW) und an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (im Folgenden: PH FHNW).

² Das IBW erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat, in Ergänzung zu dieser Ordnung für jede Vertiefungsrichtung einen Studienplan. Dieser regelt den modularen Aufbau und die Anforderungen für das Bestehen des Studiums.²

³ Die Ordnung und die Studienpläne gelten für alle Studierenden, die an der Universität Basel im Masterstudiengang Fachdidaktik immatrikuliert sind.

⁴ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Masterstudiengang Fachdidaktik (im Folgenden: Wegleitung) erläutert. Diese wird auf Antrag der Unterrichtskommission von der Institutsversammlung erlassen. Die Wegleitung darf keine Auswahlkriterien oder verfahren einführen, die über diese Ordnung und den jeweiligen Studienplan hinausgehen.

Verliehener Grad

§ 2. Das IBW und die PH FHNW verleihen für ein bestandenes Masterstudium gemeinsam den Grad «Master of Arts (MA) in Fachdidaktik» (Subject-Specific Teaching and Learning) der PH FHNW und der Universität Basel. Dem verliehenen Grad folgt die Nennung der gewählten Vertiefungsrichtung. Die Vertiefungsrichtungen werden separat aufgeführt.³

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Masterstudium sind in der Studierenden-Ordnung vom 13. November 2019⁴ sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Die Zulassung erfolgt zum Masterstudiengang Fachdidaktik mit der jeweiligen Vertiefungsrichtung und setzt einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten voraus, welcher an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule erworben wurde.

¹ SG 440.110.

² Die Studienpläne werden hier nicht abgedruckt. Sie können auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente» und «Rechtserlasse» eingesehen werden.

³ Die Liste ist hier nicht abgedruckt. Sie kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente» und «Rechtserlasse» eingesehen werden.

⁴ SG 441.800.



³ Ein Abschluss einer von der Universität Basel anerkannten Schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule erlaubt nur dann den Zugang zum Masterstudium, wenn der Abschluss einen Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) aufweist.

⁴ Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt auf Antrag der Unterrichtskommission durch das Rektorat. Dieses eröffnet den Bewerberinnen bzw. Bewerbern den Entscheid mittels Verfügung.

⁵ Nähere Zulassungskriterien sind in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

Studienbeginn

§ 4. Der Studienbeginn ist im Herbst- oder im Frühjahrssemester möglich.

II. Studium

Umfang des Studiums

§ 5. Das Masterstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten (KP) mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

² Die Unterrichtskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen der Universität Basel erwerbbarer Kreditpunkte und nimmt die von der PH FHNW und weiteren kooperierenden Hochschulen festgelegten Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Fachdidaktik zur Kenntnis.

³ Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt (KP) entspricht einem Lernaufwand von 30 Stunden.

Studienpläne⁵

§ 6. Die Studienpläne regeln:

- a) Die Zulassungsvoraussetzungen im Detail;
- b) den Aufbau des Studiengangs in Module. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt;
- c) die Anforderungen zum Bestehen des Studiums.

² Weitere Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen im Angebot der Universität Basel werden im Online-Vorlesungsverzeichnis der Universität Basel bekannt gegeben, Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen der PH FHNW sowie weiterer kooperierender Hochschulen werden von diesen publiziert.

Gliederung des Studiums

§ 7. Das Studium gliedert sich in:

- a) Module im Bereich Fachdidaktik und Praktika;
- b) Module im Bereich Erziehungswissenschaft und Forschungsmethoden;
- c) Spezialisierungsbereich mit Masterarbeit und Masterprüfung.

⁵ Siehe Fussnote 2.



Lehrangebote der Universität Basel und der PH FHNW

§ 8. Die Universität Basel und die PH FHNW übernehmen Lehranteile des Studienangebots gemäss Studienplan. Die PH FHNW übermittelt halbjährlich die Resultate der Leistungsnachweise an die Universität Basel, welche ausserhalb des IBW an kooperierenden Hochschulen erbracht wurden.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Kreditpunkte werden aufgrund studentischer Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

Leistungsbewertung

§ 10. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6.0 bis 1.0, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4.0 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet: 6.0 hervorragend; 5.5 sehr gut; 5.0 gut; 4.5 befriedigend; 4 genügend; 3.5–1.0 ungenügend.

⁴ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4 ist ungenügend.

Lehrveranstaltungsformen

§ 11. Die Zuordnung der Kreditpunkte richtet sich nach folgendem Muster:

- a) Vorlesung: 2 KP
- b) Vorlesung mit Übung: 3 KP
- c) Seminar: 2-3 KP
- d) Übung: 2-3 KP
- e) Kolloquium: 1-3 KP
- f) Exkursion: 3 KP
- g) Tutorat: 2-3 KP
- h) Forschungsseminar: 4 KP
- i) Praktikum: 3-5 KP
- j) Schriftliche Arbeit: 5 KP

Leistungsüberprüfungen

§ 12. Die Bewertung studentischer Leistungen an der Universität Basel erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Leistungsnachweise
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen



- c) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)
- d) Schriftliche Arbeiten
- e) Masterarbeit
- f) Masterprüfung

² In jeder Lehrveranstaltung ist eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.

³ Form, Durchführung und Bewertung von Leistungsüberprüfungen der PH FHNW sowie an weiteren kooperierenden Hochschulen erfolgen gemäss den an diesen Hochschulen geltenden Regeln.

Leistungsnachweise

§ 13. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen gemäss § 11 Abs. 1 lit. a-b erfolgen durch mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise.

² Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise finden semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt automatisch mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Leistungsnachweise in Form von mündlichen Prüfungen in einem Rahmen von 15–30 Minuten werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers abgenommen.

⁴ Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen in Form von Klausuren in einem Rahmen von 45–90 Minuten, welche von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt werden.

⁵ Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

⁶ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) oder mit Note.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 14. Leistungsüberprüfungen in interaktiven Lehrveranstaltungen gemäss § 11 Abs. 1 lit. c-i erfolgen durch aktive Beteiligung, insbesondere in Form von Referaten, Essays oder Übungsaufgaben.

² Leistungsüberprüfungen in interaktiven Lehrveranstaltungen finden semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Nicht bestandene Leistungsüberprüfungen können nicht wiederholt werden.

⁴ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail).

⁵ Über die Art der Leistungsüberprüfung wird im Vorlesungsverzeichnis online oder zu Beginn der Lehrveranstaltung informiert.

Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)

§ 15. Studentische Leistungen können ausserhalb von Lehrveranstaltungen des Studiengangs erbracht werden, insbesondere durch externe Projekte, Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung.

² Die Anmeldung zu einer studentischen Leistung ausserhalb von Lehrveranstaltungen erfolgt durch einen Studienvertrag.

³ Der Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten, das Thema, den Inhalt und Umfang, den Beginn sowie die Dauer, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten, die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte sowie die Anrechnung in einem



bestimmten Modul fest. Er wird von der bzw. dem Studierenden, von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission vor Beginn genehmigt.

⁴ Studentische Leistungen ausserhalb von Lehrveranstaltungen werden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) oder mit Note bewertet.

Schriftliche Arbeiten

§ 16. Schriftliche Arbeiten werden in der Regel im Zusammenhang mit einem Seminar oder Forschungsseminar zu einem vereinbarten Thema geschrieben. Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit. Alternativ können freie schriftliche Arbeiten verfasst werden, die mit einem Learning Contract geregelt werden.

² Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt durch die zuständige Dozentin bzw. durch den zuständigen Dozenten mit Note.

Zulassung zur Masterarbeit

§ 17. Zur Masterarbeit ist zugelassen, wer 60 KP im Studiengang erworben und zusätzlich allfällige Auflagen erfüllt hat.

² Die Anmeldung erfolgt über die Studienadministration. Die Details zur Anmeldung werden in der Begleitung geregelt.

Erstellung der Masterarbeit

§ 18. Die Masterarbeit muss die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen. Sie muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

² Thema und Form der Masterarbeit werden zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Referentin bzw. dem Referenten sowie der Korreferentin bzw. dem Korreferenten in einer Vereinbarung zur Masterarbeit festgehalten. In der Regel erfolgt die Masterarbeit durch eine schriftliche Arbeit.

³ Zur Erstellung der Masterarbeit stehen bis zu neun Monate zur Verfügung. Das Überschreiten der Frist hat die Nichtannahme der Arbeit zur Folge.

⁴ Die schriftliche Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Mit Zustimmung der Unterrichtskommission und der Referentinnen bzw. der Referenten kann sie auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

⁵ Die Masterarbeit ist der Referentin bzw. dem Referenten und der Korreferentin bzw. dem Korreferenten direkt einzureichen und hat den geforderten Darstellungsformen zu genügen. Der eigentliche Text soll (ohne Abbildungen, Anhang, Literaturliste, usw.) in der Regel mindestens 80 Seiten betragen.

Begutachtung und Benotung der Masterarbeit

§ 19. Die Masterarbeit wird von der Referentin bzw. dem Referenten und der Korreferentin bzw. dem Korreferenten begutachtet.

² Eines der beiden Gutachten muss von einer Inhaberin bzw. einem Inhaber einer Professur des IBW oder der PH FHNW stammen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Unterrichtskommission auf Antrag.



³ Der Entscheid über die Annahme der Masterarbeit muss innerhalb von drei Wochen nach dem letztmöglichen Abgabetermin der Arbeit erfolgen. Ohne Gegenbericht gilt die Arbeit nach Ablauf dieser Frist als angenommen.

⁴ Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Gutachten. Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung um mehr als eine ganze Note voneinander ab, so fordert die Unterrichtskommission ein zusätzliches Gutachten an. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten. Für das Bestehen der Masterarbeit muss die Note der Masterarbeit genügend sein.

⁵ Wird die Masterarbeit nicht angenommen, so kann noch einmal eine Arbeit zu einer neuen Fragestellung geschrieben werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium.

⁶ Der Entscheid, dass eine Arbeit abgelehnt ist, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Unterrichtskommission mit einer Begründung und gestützt auf die Gutachten der Referentinnen bzw. Referenten schriftlich mitgeteilt.

Masterprüfung

§ 20. Es findet eine mündliche Masterprüfung statt. Zur Anmeldung ist der Studienadministration ein Formular mit der Angabe der gewünschten Prüfenden sowie deren Unterschriften vorzulegen.

² Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer eine angenommene Masterarbeit vorweisen kann.

³ Die Unterrichtskommission lädt die Kandidatin bzw. den Kandidaten zur Masterprüfung ein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat den Empfang der Einladung schriftlich zu bestätigen; diese Empfangsbestätigung gilt als verbindliche Prüfungsanmeldung. Das IBW regelt die Prüfungsabläufe und Termine in der Wegleitung.

⁴ Die Masterprüfung findet frühestens am Ende des Semesters statt, in dem die Masterarbeit abgegeben wurde, spätestens im darauffolgenden Semester.

⁵ Die Masterprüfung dauert 60 Minuten und wird von den Prüfenden benotet.

⁶ Prüfungsinhalte und Anzahl der zur Auswahl stehenden Themen werden mit den Prüfenden vereinbart.

⁷ Als Prüfende fungieren die Dozierenden des Studiengangs, die über eine Promotion verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Unterrichtskommission.

⁸ Die Prüfung findet unter der Aufsicht einer bzw. eines Prüfungsbeisitzenden statt. Prüfungsbeisitzende müssen während der ganzen Prüfung anwesend sein und dürfen selbst nicht prüfen. Sie haben die faire und rechtmässige Durchführung der Prüfung zu überwachen und bezeugen dies mit ihrer Unterschrift. Zur Übernahme des Prüfungsbesitzes berechtigt sind alle promovierten Mitglieder des IBW sowie Mitglieder mit einem Master- oder Lizentiatsabschluss; Inhaberinnen bzw. Inhaber von Professuren sind dazu verpflichtet.

⁹ Eine nicht bestandene Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium.

Masterabschlussnote

§ 21. Die Abschlussnote wird folgendermassen berechnet:

- a) Note für die Masterarbeit ($\frac{2}{3}$);
- b) Note der Masterprüfung ($\frac{1}{3}$).

² Die Abschlussnote wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.



Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 22. Wer das Masterstudium gemäss dem jeweiligen Studienplan bestanden hat, erhält eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des IBW und der Direktorin bzw. dem Direktor der Pädagogischen Hochschule FHNW unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Masterarbeit sowie die Masterabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Ausschluss

§ 23. Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Studium von der Direktorin bzw. Direktor des IBW mittels Verfügung mitgeteilt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 24. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung angegeben werden.

Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben

§ 25. Studierende melden sich zu Leistungsüberprüfungen gemäss den §§ 13–16, zur Masterarbeit sowie zur Masterprüfung gemäss den §§ 17 und 20 an. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen gemäss den §§ 13–20 oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Unterrichtskommission einzureichen.

² Bei einem Antrag auf Verschiebung des Abgabetermins oder bei Verhinderung an einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ist der Unterrichtskommission gleichzeitig mit dem Antrag bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 einer Prüfung fern oder hält einen Abgabetermin nicht ein, so gilt die Prüfung, Masterarbeit bzw. Masterprüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 26. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, plagiiert oder eine bereits einmal bewertete Arbeit noch einmal einreicht, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet. Die Unterrichtskommission kann einen Ausschluss vom Studium beschliessen.

Einsichtsrecht

§ 27. Nach Abschluss der Prüfungen hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht auf Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die darauf bezogenen Gutachten.



Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 28. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Unterrichtskommission. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal anerkannt werden.

² Der Umfang der anerkannten externen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkte darf die Hälfte der gesamthaft geforderten Studienleistungen nicht übersteigen. Eine Masterarbeit wird nicht anerkannt.

³ Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen mit den anerkannten Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht vom IBW auf Antrag der Unterrichtskommission.

Härtefälle

§ 29. In Härtefällen kann die Unterrichtskommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Unterrichtskommission fallen.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission

§ 30. Die Unterrichtskommission für den Masterstudiengang Educational Sciences des IBW amtiert auch als Unterrichtskommission für den Joint Degree Masterstudiengang Fachdidaktik.

² Sie hat insbesondere die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen. Zudem ist sie für alle Fragen der Lehre zuständig, sofern keine andere Regelung besteht.

³ Die Zusammensetzung der Unterrichtskommission ist in der Wegleitung geregelt.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 31. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 32. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche den Joint Degree Masterstudiengang Fachdidaktik am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel und an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz am 1. August 2021 oder später beginnen.

Schlussbestimmung

§ 33. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. August 2021 in Kraft.